

Fachinformation Nr. 8 / 2025

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

	<u>Seite</u>
<u>1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen</u>	
Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden	
• BHH – Keine Änderung zu Lasten des Steuerpflichtigen bei Vorläufigkeit nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO	2
Familienleistungsausgleich	
• FG Münster – Kein Kindergeldanspruch für Unionsbürger-Kind eines nicht freizügigkeitsberechtigten Drittstaatsangehörigen mit bloßer Fiktionsbescheinigung (rkr.)	4
Sonderausgaben	
• FM Schleswig-Holstein – Information zum Verfahren zur Anerkennung von Zuwendungen an ausländische Organisationen ab dem Veranlagungszeitraum 2025; Neuerungen beim Verfahren nach § 10b EStG bei Zuwendungen an ausländische Organisationen	5
Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht	
• LG Münster – Bloßes Nichtanfertigen von Steuererklärungen durch Steuerberater keine Pflichtverletzung (Berufung ingl.)	6
Veranlagung / Steuertarif	
• BFH – Anwendungsbereich der Ausnahmen vom Progressionsvorbehalt	6
Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
• BFH – Doppelte Haushaltsführung: Kosten der Lebensführung bei einem Ein-Personen-Haushalt	8
Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet	
• BFH – Wohnungswirtschaftliche Verwendung von Altersvorsorgevermögen nach Umwidmung eines Darlehens	8

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfvereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.

Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen

zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Keine Änderung zu Lasten des Steuerpflichtigen bei Vorläufigkeit nach § 165**

Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO

BFH-Urteil vom 29. April 2025, VI R 14/23

vorgehend FG Köln, 12. Juli 2023, Az: 3 K 1356/22

Ein nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Abgabenordnung (AO) für vorläufig erklärter Steuerbescheid kann nicht gemäß § 165 Abs. 2 AO zu Lasten des Steuerpflichtigen geändert werden.

AO § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, AO § 165 Abs. 2, AO § 172ff, AO § 172, EStG § 4 Abs. 9, EStG § 9 Abs. 6, EStG VZ 2015, EStG VZ 2016

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin und Revisionsbeklagte studierte nach einer dreimonatigen Ausbildung zur Rettungssanitäterin in den Jahren 2011 bis 2016 Medizin. In ihren Einkommensteuererklärungen für die Streitjahre (2015 und 2016) machte sie die Kosten hierfür als (vorab entstandene) Werbungskosten (Ausbildungskosten) nach § 9 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes in der in den Streitjahren geltenden Fassung (EStG) geltend.

Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung der Streitjahre erkannte der Beklagte und Revisionskläger (Finanzamt --FA--) die Aufwendungen erklärungsgemäß, aber abweichend von der gesetzlichen Regelung in § 9 Abs. 6 EStG, als Werbungskosten für eine Zweitausbildung an. Die Bescheide ergingen hinsichtlich der Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung unter einem Vorläufigkeitsvermerk gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Abgabenordnung (AO). Im Vorläufigkeitsvermerk wurde ausgeführt, die Vorläufigkeitserklärung erfasse die Frage, ob § 4 Abs. 9, § 9 Abs. 6 EStG mit höherrangigem Recht vereinbar sei.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 19.11.2019 - 2 BvL 22/14, 2 BvL 23/14, 2 BvL 24/14, 2 BvL 25/14, 2 BvL 26/14, 2 BvL 27/14 (BVerfGE 152, 274) entschieden hatte, dass § 9 Abs. 6 EStG verfassungsgemäß sei, änderte das FA im Jahr 2021 die Einkommensteuerbescheide der Streitjahre nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 AO. Die Ausbildung der Klägerin zur Rettungssanitäterin habe nicht den vom Gesetz geforderten Mindestumfang von zwölf Monaten aufgewiesen. Deshalb sei das Medizinstudium als Erstausbildung anzusehen, so dass die Aufwendungen hierfür gemäß § 9 Abs. 6 EStG nicht als Werbungskosten abzugsfähig seien.

Revisionsbegründung des Finanzamts:

[...]

Das FA wendet sich mit seinem Vorbringen gegen die Auffassung des FG, dass § 165 Abs. 2 Satz 1 und 2 AO im Fall des § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO generell nur eine Änderung zu Gunsten des Steuerpflichtigen erlaube und eine Änderung zu Lasten des Steuerpflichtigen ausscheide, falls die letztlich vom BVerfG bestätigte Rechtslage --wie vorliegend-- vom FA bei Erlass des (vorläufigen) Erstbescheids nicht beachtet worden sei.

Aus den Entscheidungsgründen:

[...]

Die Revision des FA ist zulässig, aber unbegründet und deshalb zurückzuweisen (§ 126 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung --FGO--).

[...]

Ist die Festsetzung der Einkommensteuer --wie im Streitfall-- gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO wegen eines beim BVerfG anhängigen Verfahrens zur Vereinbarkeit eines Steuergesetzes mit höherrangigem Recht --hier Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben nur nach vorheriger zwölfmonatiger Erstausbildung (§ 4 Abs. 9, § 9 Abs. 6 EStG)-- für vorläufig erklärt worden, kann die Einkommensteuerfestsetzung nur im Hinblick auf eine die Unvereinbarkeit mit höherrangigem Recht bestätigende Entscheidung des BVerfG aufgehoben oder geändert werden. Hierauf hat das FA im Rahmen der Vorläufigkeitsfestsetzung auch zutreffend hingewiesen

[...]

Bestätigt das BVerfG die Vereinbarkeit des Steuergesetzes --hier § 4 Abs. 9, § 9 Abs. 6 EStG-- mit höherrangigem Recht --hier Verfassungsrecht--, besteht hingegen kein Korrekturbedarf; eine Änderung der Steuerfestsetzung ist mithin ausgeschlossen. Sie ist vielmehr --auf Antrag des Steuerpflichtigen-- für endgültig zu erklären (§ 165 Abs. 2 Satz 4 AO). Die Frage nach der zutreffenden Anwendung des Steuergesetzes, welches mit höherrangigem Recht vereinbar ist, also die Frage nach der materiellen Richtigkeit der bisherigen Steuerfestsetzung, stellt sich insoweit nicht.

Quelle: BFH

Familienleistungsausgleich

- **Kein Kindergeldanspruch für Unionsbürger-Kind eines nicht freizügigkeitsberechtigten Drittstaatsangehörigen mit bloßer Fiktionsbescheinigung**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 15.4.2025 – 9 K 2450/21 Kg – **rechtskräftig**

1. Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Drittstaatsangehöriger hat - selbst dann, wenn das Kind Unionsbürger ist - keinen Anspruch auf Kindergeld gem. § 62 Abs. 2 EStG, wenn er lediglich eine sog. Fiktionsbescheinigung besitzt. Fehlt ein Aufenthaltstitel mit Erwerbsberechtigung oder greifen keine abgeleiteten Freizügigkeitsrechte (z. B. aus Art. 21 AEUV, Art. 10 der VO 492/2011), scheitert der Kindergeldanspruch.

2. Die Regelung des § 62 Abs. 2 EStG ist unionrechtskonform und verfassungsgemäß.

EStG § 32, § 62 Abs. 1a, Abs. 2; FGO § 135 Abs. 1; FreizügigG/EU § 2 Abs. 2, § 3, § 4; AEUV Art. 20, Art. 21; Richtlinie 2004/38/EG Art. 2 Nr. 2 Buchst. d, Art. 7 Abs. 1 Buchst. b; VO Nr. 492/2011 Art. 10; VO Nr. 883/2004 Art. 4.

Einordnung und Würdigung der Entscheidung:

Die Entscheidung verdeutlicht, dass die Vorschrift des § 62 Abs. 2 EStG eine bewusste Einschränkung des Anspruchskreises bezweckt und ausschließlich solchen Ausländern Kindergeld gewährt, die über einen gesetzlich definierten Aufenthaltstitel verfügen. Die Entscheidung unterstreicht dabei den Rechtscharakter der Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG, die lediglich deklaratorischen Charakter hat und keinen materiellen Aufenthaltsstatus i. S. des Kindergeldrechts vermittelt.

Während etwa Unionsbürger über diverse Anspruchsgrundlagen verfügen können, sind danach Drittstaatsangehörige - auch wenn sie Eltern eines Unionskindes sind - ohne einen Aufenthaltstitel i. S. des § 62 Abs. 2 EStG grundsätzlich von der Bewilligung von Kindergeld ausgeschlossen bleiben, es sei denn, sie können ein (abgeleitetes) Freizügigkeitsrecht für sich in Anspruch nehmen.

Quelle: EFG Nr. 14 / 2025 S. 1012

Sonderausgaben

- **Information zum Verfahren zur Anerkennung von Zuwendungen an ausländische Organisationen ab dem Veranlagungszeitraum 2025; Neuerungen beim Verfahren nach § 10b EStG bei Zuwendungen an ausländische Organisationen**

FM Schleswig-Holstein, Kurzinformation vom 30.4.2025 - VI 302 -S 2223-717; Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2025/5

Hintergrund:

Bei Zuwendungen an ausländische Organisationen war - nach der bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2024 geltenden Rechtslage - der Zuwendende verpflichtet, die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit der ausländischen Organisation im Rahmen seiner Steuerklärung nachzuweisen. Hierzu waren auf Verlangen des FA geeignete Unterlagen zum Nachweis der Gemeinnützigkeit (z.B. Satzung, Tätigkeitsbericht, Kassenbericht) einzureichen.

Neuerungen:

Ab Veranlagungszeitraum 2025 entlastet das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Finanzämter von der Prüfung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen bei Zuwendungen an ausländische Zuwendungsempfänger. Für die Berücksichtigung der Zuwendung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs ist vom Zuwendungsempfänger nach § 50 Abs. 1 EStDV eine Zuwendungsbestätigung erforderlich.

Ausländische Zuwendungsempfänger sind seit dem 1.1.2025 berechtigt, Zuwendungsbestätigungen auszustellen, wenn sie im Zuwendungsempfängerregister (ZER) eingetragen sind (§ 50 Abs. 1 S. 3 EStDV). Die Prüfung zur Aufnahme in das ZER übernimmt - ausschließlich für diese Fälle - das BZSt (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 47b FVG). Der Antrag auf Aufnahme in das ZER kann online beim BZSt gestellt werden.

Bei der Prüfung von Zuwendungsbestätigungen von ausländischen Empfängern ist nunmehr lediglich zu prüfen, ob die auf der Zuwendungsbestätigung angegebene Organisation im ZER eingetragen ist. Ist ein Eintrag nicht gegeben, kann die Zuwendung nicht berücksichtigt werden.

Quelle: DStR Nr. 26 / 2025 S. 1476

Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht

- **Bloßes Nichtanfertigen von Steuererklärungen durch Steuerberater keine Pflichtverletzung**

Landgericht Münster, Urteil vom 5. Februar 2025 – 110 O 44/23 – Berufung eingelegt – OLG Hamm I-25 U 22/25

Zusammenfassung der Entscheidungsgründe:

Allein die Nichtanfertigung von Steuererklärungen stellt nach einem Urteil des LG Münster keine Pflichtverletzung eines Steuerberaters dar. Zwar treffe einen Steuerberater die Pflicht zur sorgfältigen und fachkundigen Beratung sowie Betreuung des Mandanten, insbesondere sei er dazu verpflichtet, alle Schritte rechtzeitig vorzubereiten, die für ein fristgebundenes Handeln seines Mandanten erforderlich sind (unter Bezugnahme auf BGH v. 17.10.1991 - IX ZR 255/90, NJW 1992, 307). Der Steuerberater übernehme jedoch regelmäßig nicht die Gewähr für das rechtzeitige Gelingen des Bemühens. Das gelte auch im Hinblick auf die Einhaltung hoheitlicher Abgabefristen für Einkommensteuererklärungen, die Abgabefristen gelten allein für den Stpfl. Im Übrigen sei der auf Schadensersatz wegen Falschberatung klagende Mandant seiner Pflicht zur Darlegung der Übergabe sämtlicher erforderlicher Belege nicht nachgekommen. Die Klage wurde abgewiesen.

Quelle: DStR Nr. 28 / 2025 S. XI

Veranlagung / Steuertarif

- **Anwendungsbereich der Ausnahmen vom Progressionsvorbehalt**

BFH-Urteil vom 21. Mai 2025, I R 5/22

vorgehend Finanzgericht Berlin-Brandenburg, 13. Dezember 2021, Az: 9 K 9061/21

Die in § 32b Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) geregelten Ausnahmen vom Progressionsvorbehalt gelten nur für diejenigen Einkünfte, die aufgrund einer abkommensrechtlichen Steuerfreistellung nach § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG dem Progressionsvorbehalt unterliegen.

EStG § 32b Abs. 1 S. 1 Nr. 3, EStG § 32b Abs. 1 S. 1 Nr. 5, EStG § 32b Abs. 1 S. 2 Nr. 3, AEUV Art 267, EStG VZ 2018

Aus dem Sachverhalt:

[...]

Die Beteiligten streiten über die Anwendung des Progressionsvorbehalts auf ausländische Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Der Kläger und Revisionskläger

(Kläger) ist deutscher Staatsangehöriger und war wohnhaft in Deutschland. Die Ehefrau des Klägers wohnte im Streitjahr in der Republik Polen und ist polnische Staatsangehörige.

[...]

Die nicht dauernd getrenntlebenden Eheleute beantragten für das Streitjahr in Deutschland die Zusammenveranlagung. In ihrer gemeinsamen Einkommensteuererklärung gaben sie an, dass die Ehefrau in Polen Lohneinkünfte in Höhe von ... € sowie Einkünfte aus der Vermietung einer in Polen belegenen Immobilie in Höhe von ... € erzielt habe, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterlägen.

[...]

Der Beklagte und Revisionsbeklagte (Finanzamt) veranlagte die Eheleute nach § 26 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 und § 1a Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes in der für das Streitjahr geltenden Fassung (EStG) antragsgemäß zusammen zur Einkommensteuer, unterwarf aber sämtliche in Polen erzielten Einkünfte der Ehefrau nach § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG dem Progressionsvorbehalt

Aus den Entscheidungsgründen:

[...]

Das FG hat im Ergebnis zu Recht entschieden, dass der Progressionsvorbehalt nach § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG nicht aufgrund der Ausnahmeregelung des § 32b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EStG entfällt.

[...]

§ 32b Abs. 1 Satz 2 EStG gilt nach seinem Wortlaut ausschließlich für Einkünfte, die dem Progressionsvorbehalt nach § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG unterliegen. Dessen Voraussetzungen liegen im Streitfall nicht vor (auch nicht zusätzlich zu § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG). Die Vermietungseinkünfte der in Polen ansässigen Ehefrau sind in Deutschland nicht steuerbar. Damit kann es nicht mehr zu einer Steuerfreistellung auf Grundlage des DBA-Polen 2003 kommen. Die fiktive unbeschränkte Steuerpflicht der Ehefrau in Deutschland ändert daran nichts, da wegen fehlender Belegenheit der Vermietungsobjekte in Deutschland keine inländischen Einkünfte im Sinne des § 49 EStG vorliegen.

[...]

Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des § 32b Abs. 1 Satz 2 EStG auf Einkünfte, die (nur) nach § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG dem Progressionsvorbehalt unterliegen, kommt nicht in Betracht.

Quelle: BFH

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **Doppelte Haushaltsführung: Kosten der Lebensführung bei einem Ein-Personen-Haushalt**

BFH-Urteil vom 29. April 2025, VI R 12/23

vorgehend FG München, 01. März 2023, Az: 1 K 2311/20

Führt der Steuerpflichtige im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung am Ort des Lebensmittelpunkts einen Ein-Personen-Haushalt, stellt sich die Frage nach der finanziellen Beteiligung an den Kosten der Lebensführung im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes nicht.

EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 3, EStG § 9 Abs. 4a S. 12, EStG § 9 Abs. 6, UntSt/RKVer-einfG, EStG VZ 2014, EStG VZ 2015, EStG VZ 2016, EStG VZ 2017, EStG VZ 2018

Aus den Entscheidungsgründen:

[...]

Führt der Steuerpflichtige einen Ein-Personen-Haushalt, stellt sich die Frage nach der finanziellen Beteiligung an den Kosten dieses Haushalts (der Lebensführung) nicht. Denn die Kosten der Lebensführung eines Ein-Personen-Haushalts werden denknotwendig von dieser einen Person getragen. Woher die hierfür erforderlichen Mittel stammen --ob aus eigenen Einkünften, staatlichen Transferleistungen, Darlehen, Unterhaltsleistungen oder familiären Geldgeschenken-- ist insoweit unerheblich. An der Finanzierung des eigenen Haushalts/der eigenen Lebensführung ändert die Herkunft der Mittel nichts.

Quelle: BFH

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

BFH-Urteil vom 27. November 2024, X R 24/23

vorgehend Finanzgericht Berlin-Brandenburg , 25. Oktober 2022, Az: 15 K 15017/22

Ein Darlehen kann auch dann im Sinne von § 92a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 des Einkommensteuergesetzes "unmittelbar" für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung aufgenommen worden sein, wenn es ursprünglich für die Anschaffung oder Herstellung eines Erstobjekts aufgenommen worden war und später für die Anschaffung oder Herstellung eines Zweitobjekts umgewidmet worden ist.

EStG § 92a Abs. 1 S. 1 Nr. 1, EStG § 92a Abs. 1 S. 5, EStG VZ 2021

Quelle: BFH